



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

11 A 54/19

In der Verwaltungsrechtssache

Frau

Staatsangehörigkeit: jemenitisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Freckmann und andere,
Dormannstraße 28, 30459 Hannover -

V -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg -

- 421 -

– Beklagte –

wegen Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 11. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 2021 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 2 ihres Bescheides vom
zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3
AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseligenschaft.

Die geborene Klägerin ist jemenitische Staatsangehörige arabischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste am mit einem Visum zu Studienzwecken auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am einen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung am beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab die Klägerin an, aus dem Jemen zu Studienzwecken mit einem staatlichen Stipendium ins Bundesgebiet eingereist zu sein. Sie sei mit einem Schiff nach und mit dem Flugzeug zunächst nach und danach nach Deutschland gereist. Zuvor habe sie mit ihrer Familie, ihrer Mutter, ihrem Stiefvater und ihren Geschwistern, in an der Straße kurz vor dem gelebt. Ihr Vater sei psychisch krank. Sie habe keinen Kontakt mehr zu ihm. Sie habe noch eine Großfamilie. Die vier Onkel und drei Tanten väterlicherseits lebten auch in. Vor ihrer Ausreise seien sie und ihre Familie von Problemen betroffen gewesen, die die ganze Bevölkerung auch betroffen hätten. Sie hätten Angst vor den Bombardierungen und Einschlägen in der Stadt gehabt. Es seien ein paar Mal die Fensterscheiben bei Explosionen zerstört worden. Als Grund für ihre Ausreise nannte sie ihren Wunsch nach Bildung, dem ihre Tanten und Onkel entgegenstünden.

Befragt zu den Befürchtungen bei einer Rückkehr gab die Klägerin die Kriegshandlungen, die katastrophale wirtschaftliche und medizinische Lage und die wahrscheinliche Unmöglichkeit an, ihr Studium fortzusetzen. Zudem hätten zwar ihre Mutter und der Stiefvater sie hinsichtlich ihres Wunsches nach Bildung unterstützt. Dies gelte jedoch nicht für den Rest der Familie, die der Ansicht seien, sie habe mit der Tradition gebrochen und habe sich dadurch von der Familie entfernt. Sie wisse nicht, wie ihre Familie reagieren würde, wenn sie zurückkehre.

Mit Bescheid vom , zugestellt am erkannte das Bundesamt den subsidiären Schutz zu (Ziffer 1) und lehnte den übrigen Asylantrag (Ziffer 2) ab. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Bescheid verwiesen, § 117 Abs. 3 VwGO.

Die Klägerin hat am [redacted] rechtzeitig Klage erhoben. Sie begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Zur Begründung führt sie aus: Frauen würden im Jemen erheblich diskriminiert. In allen Bereichen des täglichen Lebens könnten Frauen ihre Entscheidungen nicht alleine treffen. Für eine Eheschließung, das Verlassen des Hauses, das Nachgehen einer Erwerbstätigkeit etc. brauchen Frauen das Einverständnis eines männlichen Vormundes. Vergewaltigung innerhalb der Ehe sei nicht strafbar. Ihr Onkel habe dafür gesorgt, dass ihre Schwester mit 14 Jahren zwangsverheiratet wurde. Ihre Mutter sei zwar dagegen gewesen, habe sich aber nicht durchsetzen können. Sie habe Angst vor den Reaktionen ihrer Familie bei einer Rückkehr in den Jemen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 2 ihres Bescheides vom [redacted] zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den streitgegenständlichen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat das Verfahren mit Beschluss vom 1. Juli 2020 zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Sitzungsniederschrift vom 12. März 2021 und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [redacted] ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch

nehmen will (Nr. 2 a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 b).

Gemäß § 3 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten.

Nach § 3 b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion auch die Religionsausübung im öffentlichen Bereich sowie sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Nach § 3 c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr.1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3 a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3 b Abs. 2 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris, Rn. 22). Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rn. 19). Der

Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht dem Maßstab, der in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bei der Prüfung des Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) angewandt wird, indem auf die tatsächliche Gefahr ("real risk") abgestellt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - Rs. C 175/08, Abdulla, juris). Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2017 - 14 A 2023/16.A- juris, Rn. 23). Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris, Rn. 32).

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, so schildert, dass der behauptete Asylanspruch davon lückenlos getragen wird. Das Gericht muss beurteilen, ob eine solche Aussage des Asylbewerbers glaubhaft ist. Dies gehört zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung, vor allem der freien Beweiswürdigung. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts sind u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers zu berücksichtigen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2014 - 1 A 1139/13.A -, juris, Rn. 35 m.w.N.). Macht der Ausländer Nachfluchtatbestände geltend, gilt die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU nicht. Er hat vielmehr die Umstände, aus denen

er seine begründete Furcht vor Verfolgung ableitet, zu beweisen. Nach § 28 Abs. 1 a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Das Wort "insbesondere" lässt erkennen, dass auch Nachfluchtatbestände ohne eine entsprechende Vorprägung im Heimatland beachtlich sein können.

An diesen Maßstäben gemessen begründet das Vorbringen der Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Die Klägerin hat bei einer Rückkehr in den Jemen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 a AsylG zu befürchten. Für die Klägerin besteht für den Fall einer Rückkehr in den Jemen die Gefahr der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe der alleinstehenden Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörige (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbs. AsylG). Nach § 3 b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbs. AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft. Das ist hier der Fall. Die alleinstehenden Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörige im Jemen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen gemäß § 3 a Abs. 2 Nr. 6 AsylG in Gestalt von Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, ausgesetzt.

Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt - abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms - ferner eine bestimmte "Verfolgungsdichte" voraus, welche die "Regelvermutung" eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines der in § 3 Abs. 1 S. 1 AsylG genannten Merkmale erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu

beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, die vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss. Diese ursprünglich für die unmittelbare und die mittelbare staatliche Gruppenverfolgung entwickelten Grundsätze sind prinzipiell auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris, mit weiteren Nachweisen).

In Anwendung dieser Maßgaben ist eine Gruppenverfolgung der alleinstehenden Frauen ohne männliche schutzbereite Familienangehörige im Jemen anzunehmen. Alleinstehenden Frauen, die keine schutzbereiten männlichen Familienangehörige im Jemen haben, droht landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure, ohne dass der jemenitische Staat oder andere Organisationen sie schützen wollten bzw. könnten.

Der Auskunftsfrage zufolge ist die jemenitische Gesellschaft von Diskriminierung der Frauen geprägt. Das Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen vom 16. Dezember 2019 führt aus:

„Frauen sind mit tiefgreifender Diskriminierung durch das Gesetz sowie im täglichen Leben konfrontiert. Mechanismen, um Schutz zu gewährleisten, sind schwach, und die Regierung kann sie nicht effektiv umsetzen (USDOS 13.3.2019). Jemen belegt beim Gender Equality Index des UNDP und dem Global Gender Gap Index des WEF, in denen die Situation in Bezug auf Gesundheitsversorgung, Bildung, wirtschaftlicher und politischer Teilhabe und Schutz vor geschlechtsbasierter Gewalt bewertet wird, jeweils den letzten Platz. Besonders häusliche Gewalt und Kinderhehen waren schon vor Ausbruch des Konflikts ein großes Problem (HRC 3.9.2019). Nur sechs Prozent der Frauen gehen Erwerbsarbeit nach (USDOS 13.3.2019).

Der anhaltende Konflikt verschärfte die ungleiche Behandlung von Frauen und Mädchen im Jemen noch weiter. Seit 2016 setzt die de facto-Regierung zunehmend patriarchale Normen und Gesetze durch. Die Gewalt gegen Frauen ist angestiegen, und das Vorgehen gegen diese Gewalt durch das Justizsystem brach 2019 weiter zusammen. 2018 waren laut Schätzungen der UN drei Millionen Frauen und Mädchen dem Risiko von Gewalt ausgesetzt. Zwangsehen, darunter auch Kinderhehen, sind häufiger geworden. Einige Strafverfolgungsbehörden, Streitkräfte und bewaffnete Gruppierungen stellen eine direkte Bedrohung für die Sicherheit von Frauen

dar (HRW 17.1.2019; vgl. HRC 3.9.2019; vgl. AI 26.2.2019). Frauen und Mädchen sind überproportional von der humanitären Krise und den daraus resultierenden Einschränkungen im Bereich Gesundheitsversorgung, Ernährung und sichere Unterkunft betroffen. Von den 24,1 Millionen Jemeniten, die Hilfe benötigen, sind 18,2 Millionen Frauen und Kinder (HRC 3.9.2019).

Im Jemen ist die untergeordnete Rolle von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft im Gesetz verankert. Frauen können nicht ohne die Erlaubnis ihres männlichen Vormunds heiraten und haben keine gleichen Rechte auf Scheidung, Erbschaft oder Sorgerecht. Der Mangel an Rechtsschutz setzt sie häuslicher und sexueller Gewalt aus. Es gibt kein Mindestalter für Eheschließungen (HRW 17.1.2019). Frauen werden in Bereichen wie Beschäftigung, Kreditvergabe, Lohn, Besitz oder dem Führen von Unternehmen, Bildung, Wohnen und vor Gericht diskriminiert (USDOS 13.3.2019). Eine Frau braucht die Erlaubnis ihres Ehemannes oder Vaters, um einen Pass zu beantragen und ins Ausland zu reisen (FH 4.2.2019). Männliche Verwandte haben lebenslang die Vormundschaft („wilaya“) über eine Frau. Eine Frau soll ihrem Ehemann gehorchen (HRC 3.9.2019). Das Gesetz sieht Strafen für Vergewaltigung von bis zu 25 Jahren vor, doch die Regierung setzt das Gesetz nicht wirksam durch. Es gibt keine brauchbaren Statistiken zu Vergewaltigung. Innerhalb der Ehe ist die Vergewaltigung straffrei, weil das Gesetz besagt, dass eine Frau die sexuelle Beziehung zu ihrem Ehemann nicht ablehnen darf. Nach dem Gesetz können die Behörden Vergewaltigungsopfer wegen Unzucht verfolgen, wenn die Behörden keinen Täter anklagen. Ohne Geständnis des Täters muss die Überlebende einer Vergewaltigung laut Gesetz vier männliche Zeugen für das Verbrechen haben. Das Gesetz sieht die Exekution eines Mannes vor, wenn er wegen Mordes an einer Frau verurteilt wird. Das Strafgesetzbuch sieht im Falle eines „Ehrenmordes“ mildernde Umstände vor. Nachsicht wird gegenüber Tätern gewaltet, wenn sie eine Frau für als „unanständig“ oder „trotzig“ wahrgenommenes Verhalten angreifen oder töten. Andere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt wie Schläge, Zwangsisolierung, Einsperren, Früh- und Zwangsheirat, werden im Gesetz nicht behandelt. Opfer häuslicher Gewalt wenden sich selten an Polizei und Justiz. Strafverfahren bei Fällen häuslicher Gewalt sind selten (USDOS 13.3.2019; vgl. HRC 3.9.2019).

Das Gesetz verbietet weibliche Genitalverstümmelung (female genital mutilation - FGM) nicht, es gab jedoch 2001 einen Ministerialerlass, der diese Praxis aus staatlichen Institutionen und medizinischen Einrichtungen verbannte. In einigen Gebieten ist FGM jedoch verbreitet, Zahlen aus 2015 gehen von 15-20 Prozent aus (USDOS 13.3.2019; vgl. FH 4.2.2019).

...

Frauen genießen keine volle Bewegungsfreiheit, wenngleich die Einschränkungen lokal unterschiedlich sind (FH 4.2.2019). In der Vergangenheit mussten Frauen die Erlaubnis eines männlichen Vormunds, wie z.B. des Ehemannes, einholen, bevor sie einen Pass beantragen oder das Land verlassen konnten. Ein Ehemann oder ein männlicher Verwandter kann eine Frau an der Ausreise hindern, indem er den Namen der Frau auf eine "Flugverbotsliste" setzt, die auf Flughäfen geführt wird. Vor dem Konflikt haben die Behörden diese Vorschrift strikt durchgesetzt, wenn Frauen mit Kindern reisten. 2018 gab es keine Meldungen darüber, dass die Behörden diese Vorschrift durchgesetzt haben. Es gab jedoch Versuche von Huthi-Rebellen, ähnliche Beschränkungen für den internationalen Reiseverkehr von Frauen durchzusetzen. Angesichts der Verschlechterung der Infrastruktur und der konfliktbedingt mangelnden Sicherheit lehnen viele Frauen Berichten zufolge eine Reise ohne Begleitung ab (USDOS 13.3.2019)."

Andere Quellen bestätigen diese Ausführungen und erläutern weiter, dass die Verfassung zwischen Bürgern und Frauen unterscheidet, was andeutet, dass Frauen keine vollen Bürger seien. Zur Eheschließung sei die Zustimmung der Frau nicht erforderlich. Ein Schweigen genüge. Das jemenitische Personenstandsgesetz sehe vor, dass Frauen nur mit Zustimmung ihres Mannes das Haus verlassen dürften (The Equal Rights Trust Country Report Series: 9, June 2018, https://www.equalrightstrust.org/ertdocumentbank/Yemen_EN_online%20version.pdf). Auch vor Gericht zähle die Aussage einer Frau nur die Hälfte der eines Mannes.

Das Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen vom 16. Dezember 2019 führt hinsichtlich des Justizwesens und des Rechtsschutzes (Seite 14 f.) weiter aus:

„Im Jemen gibt es keine funktionierende Zentralregierung, und alle staatlichen Institutionen, die noch intakt sind, werden von nicht gewählten Beamten oder bewaffneten Gruppen kontrolliert. Das Justizwesen ist nominell unabhängig, jedoch anfällig für Beeinflussung durch politische Fraktionen. Die Behörden haben eine schlechte Bilanz, was die Durchsetzung von juristischen Urteilen angeht, besonders wenn es sich um Verurteilungen von Stammesführern oder bekannten politischen Personen handelt. Durch das Fehlen eines effektiven Gerichtswesens greift die Bevölkerung häufig auf stammesrechtliche Formen von Justiz oder Gewohnheitsrecht zurück, besonders seit der Einfluss der Regierung schwächer wird (FH 4.2.2019). Unter

Kontrolle der Huthi ist die Justiz schwach und durch Korruption, politische Einmischung, gelegentliche Bestechung und mangelnde juristische Ausbildungen beeinträchtigt. Die mangelnde Kapazität der Regierung und die teilweise mangelnde Durchsetzungsbereitschaft der Gerichte, insbesondere außerhalb der Städte, haben die Glaubwürdigkeit der Justiz weiter untergraben. Kriminelle bedrohen und schikaniaieren Angehörige der Justiz, um den Ausgang von Verfahren zu beeinflussen (USDOS 13.3.2019). Willkürliche Verhaftungen sind üblich. In den letzten Jahren wurden hunderte solcher Fälle dokumentiert. In vielen Fällen kommt es zu gewaltsamem Verschwindenlassen. Gefangene werden oft in inoffiziellen Haftanstalten untergebracht. Es gibt unzählige Berichte über politische Gefangene (FH 4.2.2019; vgl. USDOS 13.3.2019).

[...]

Das Fehlen von Geburtsregistern erschwert die Altersfeststellung, woraufhin die Gerichte Jugendliche wie Erwachsene verurteilen, auch zum Tode. Neben dem bestehenden Gerichtssystem gibt es ein Stammesrechtssystem für Fälle, die nicht unter das Strafrecht fallen [Anm. d.h. z.B. Familienrecht, etc.]. Stammesrichter, meist angesehene Scheichs, entscheiden jedoch auch oft in Kriminalfällen auf stammesrechtlicher Basis. Zu diesen Fällen kommt es gewöhnlich in Folge öffentlicher Beschuldigungen, nicht in Folge von formell eingereichten Anklagepunkten. Stammesmediation betont oft den sozialen Zusammenhalt mehr als Bestrafung. Die Öffentlichkeit respektiert die Ergebnisse von Stammesprozessen oft mehr als das formelle Gerichtssystem, das von vielen als korrupt und nicht unabhängig angesehen wird (USDOS 13.3.2019).“

Nach Auskunft des UNHCR (Yemenis displaced by conflict now face threats of looming famine, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2042248.html>) erschwere sich die Situation für Frauen durch die anhaltenden Kämpfe und die Corona Pandemie weiter. Die aktuelle allgemeine Lage stellt sich nach den Briefing Notes des Bundesamtes vom 22. März 2021 wie folgt dar:

„Die UN haben davor gewarnt, dass sich die Lage im Jemen „dramatisch verschlechtert.“ Die Kämpfe haben an mehreren Fronten zugenommen, vor allem im Gouvernement Marib, der letzten Hochburg der Regierung im Nordjemen, aber auch in Hajjah, Taizz und Hodeida. Es gab auch eine Zunahme von grenzüberschreitenden Angriffen. Am 21.03.21 fanden Luftangriffe der Koalition auf militärische Ziele in der Hauptstadt Sanaa statt. Gleichzeitig verschlechtert sich die humanitäre Situation. Mehr als 16 Mio. Menschen werden im Jahr 2021 voraussichtlich nicht genug

zu essen haben und 50.000 Menschen leben bereits unter Bedingungen, die einer Hungernot ähneln. Die UN haben wiederholt gewarnt, dass der Jemen die größte Hungersnot der modernen Geschichte erleben werde, wenn sich die Lage nicht drastisch ändere. Die UN haben Anfang März 2021 versucht 3,85 Mrd. USD an Hilfsgeldern einzusammeln, aber nur 1,7 Mrd. erhalten. Erschwerend kommt hinzu, dass Schiffe mit Treibstoff seit Januar 2021 aufgrund eines Streits zwischen den Houthis und der Regierung nicht mehr in den Hafen von Hodeida einlaufen dürfen. Dies führt zu einer akuten Treibstoffknappheit, vor allem in Sanaa und Umgebung, sowie zu erhöhten Lebensmittelpreisen und gefährdet den Betrieb von Krankenhäusern sowie Wasserpumpen. Die Houthis kündigten an, dass der Flughafen in Sanaa, der nur für humanitäre Flüge geöffnet ist, aufgrund des Treibstoffmangels komplett geschlossen werde.“

Aufgrund dieser Erkenntnislage sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG hier erfüllt. Die Gruppe der alleinstehenden Frauen ohne männliche schutzbereite Familienangehörige ist eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbs. AsylG, weil die Verfolgung allein an das weibliche Geschlecht anknüpft.

Diese Handlungen sind aufgrund ihrer Art und Wiederholung so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, § 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Diese Frauen werden in ihrer körperlichen und geistigen Integrität verletzt, sie werden gegenüber den Männern diskriminiert, sie werden in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beschnitten und ihnen ist es nicht möglich, alleine zu überleben und ein selbstbestimmtes Leben zu führen, am öffentlichen Gesellschaftsleben teilzunehmen, sich zu bilden und entsprechend zu arbeiten. Für den Eintritt dieser Verletzungen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit. Die erforderliche "Verfolgungsdichte" ist anzunehmen, da die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen besteht, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt, sondern die Handlungen auf alle sich im Jemen aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Wie oben zitiert drohen den alleinstehenden Frauen ohne männliche schutzbereite Familienangehörige jederzeit sexuelle oder andere gewalttätige Übergriffe, Obdachlosigkeit, wirtschaftliche Not, soziale Isolierung und Demütigung. Die genannten Verfolgungshandlungen drohen nicht nur selten, sondern sie sind üblich und drohen jederzeit. Sie kann diese bestehenden Gefahren auch nicht umgehen.

Die Verfolgung geht von nichtstaatlichen sowie von staatlichen Akteuren aus, ohne dass der Staat, Parteien, Organisationen oder internationale Organisationen bereit und in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, §§ 3 c und 3 d AsylG. Der jemenitische Staat ist nicht in der Lage, landesweit den Schutz seiner Einwohner zu gewährleisten und lässt bereits durch seine Gesetze erkennen, dass er den Schutz der Frauen auch nicht beabsichtigt. Eine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3 e AsylG ist nicht ersichtlich, da die geschilderte Problematik den bereits zitierten Auskünften zufolge landesweit besteht.

Das Gericht braucht nicht entscheiden, ob Frauen unabhängig von der Existenz eines männlichen schutzbereiten Familienangehörigen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art 3 AsylG hat, weil die Klägerin vorliegend nach Überzeugung des Gerichts glaubhaft dargelegt hat, im Jemen ohne einen männlichen und schutzbereiten Familienangehörigen zu sein. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in den Jemen dort alsbald die beschriebenen Gefahren mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Der Klägerin droht nach ihren glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung eine Gefahr psychische und physischer Gewalt ausgesetzt zu sein, die insbesondere von ihren Vormündern, ihren Onkeln väterlicherseits ausgeht. Ihre Onkel wollen sie nicht schützen von den Gefahren den Frauen aufgrund ihres Geschlechts im Alltag im Jemen ausgesetzt sind, sondern sie stellen selber auch eine Gefahr dar. Ihre Mutter und ihr Stiefvater können sie nicht beschützen, weil sie nicht ihr Vormund sind. In ihrer Familie ist es Frauen nicht erlaubt, das Abitur zu machen und arbeiten zu gehen. Die Frauen in ihrer Familie heiraten in der Regel zwischen 13 und 16 Jahren. Die Klägerin ist auch unter Druck gesetzt worden zu heiraten, doch sie hat sich bis zu ihrer Ausreise gegen eine Heirat wehren können. Ihre Schwester hingegen hat mit 14 Jahren geheiratet. Dieser Druck hat sie auch dazu bewogen auszureisen. Ihre Onkel waren sehr erzürnt über ihre plötzliche Ausreise, deswegen hat sie Angst vor der Rückkehr. Mehr noch eine Zwangsheirat fürchtet sie Gewalt zu erfahren. Sie konnte vor ihren Onkel verheimlichen, dass sie zu Studienzwecke nach Deutschland ausreist. Ihre Onkel haben bereits erklärt, dass sie aufgrund der Ausreise gegen die Sitten und Gebräuche ihrer Familie verstoßen habe. Sie hat seit der Ausreise lediglich Kontakt zu ihrer Mutter und ihrem Stiefvater. Nun befürchtet sie entweder aus der Familie verstoßen zu werden, mit der Folge, dass sie ungeschützt ist oder bestraft (im Sinne einer körperlichen Züchtigung) und zwangsverheiratet zu werden. Die Glaubhaftigkeit der Aussage der Klägerin basiert u.a. auch darauf, dass sich ihre Angabe zu den über den Jemen vorgefundenen Erkenntnissen decken. So ist sie in Begleitung einer Gruppe auf einem Schiff ausgereist, weil diese Art der Ausreise Frauen, denen die ausdrückliche Zustimmung des Vormunds fehlt, leichter gelingt als eine Ausreise über den Flughafen. Zudem hat

sie von den Bedrohungen und der Angst vor insbesondere einem Onkel bereits in der Anhörung vor dem Bundesamt erzählt. Ihre Fluchtgründe sind somit auch nicht gesteigert.

Das Gericht verweist im Übrigen auf die Rechtsprechung, die alleinstehenden Frauen die Flüchtlingseigenschaft wegen einer geschlechtsspezifischen Verfolgung in anderen islamischen Staaten zuerkannt hat (vgl. VG Hannover, Urteil vom 26. Februar 2018 - 6 A 6292/16 - juris (Gruppe der jungen, alleinerziehenden Frauen); VG Gelsenkirchen, Urteil vom 8. Juni 2017 - 8a K 1971/16.A - juris (junge, alleinstehende Frau mit westlicher Prägung); VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 11. Mai 2012 - VG 5 K 195/09.A - juris (alleinstehende Frau westlicher Prägung); VG Stuttgart, Urteil vom 18. Januar 2011 - A 6 K 615/10 - juris (Gruppe der alleinstehenden Frauen mit westlichem Lebensstil, nicht religiös und ohne finanzielle Mittel); VG Magdeburg, Urteil vom 15. Juni 2007 - 4 A 151/05 MD - juris (alleinstehende Frau westlicher Prägung); VG Augsburg, Urteil vom 16. Mai 2007 - Au 5 K 07.30066 - juris (Gruppenverfolgung alleinstehender Frauen westlicher Prägung).)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 83 b AsylG werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Betellig-

ter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

- q.e.s. -